

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 14/1928 (1928)

Artikel: Kanton Graubünden
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-30603>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

XVI. Kanton Appenzell I.-Rh.

Revision des Art. 10 der Schulverordnung für den Kanton Appenzell I.-Rh. vom 29. Oktober 1896. (Beschuß des Großen Rates vom 27. Dezember 1927.)

Art. 10. An die Leistungen der Schulgemeinden für die Besoldung der Lehrkräfte an Primar- und staatlich anerkannten Arbeitsschulen und Spezialklassen (als: Grundgehälter, Gehaltszulagen, Entschädigungen für Turnunterricht, Brennstoff und Beleuchtung) leistet der Staat bis auf weiteres einen Beitrag von jährlich 25 Prozent, ausnahmsweise an Sulzbach 30 Prozent, an Kau und Kapf 35 Prozent.

Der Staatsbeitrag wird in vier gleichen Raten (am Schlusse jedes Vierteljahres) bezahlt.

Maßgebend für die Berechnung des Staatsbeitrages sind die Leistungen der Gemeinden in dem dem Subventionsjahre vorangegangenen Jahre.

Der Subventionierung der Naturalleistungen der Gemeinden wird folgende Bewertung zugrunde gelegt:

Brennstoff für die Wohnung jeder Lehrkraft Fr. 100.-
im Jahre;

Beleuchtung für die Wohnung jeder Lehrkraft Fr. 50.-
im Jahre.

Der Staatsbeitrag für Heizung und Beleuchtung wird auf die Wohnung ausgerichtet.

XVII. Kanton St. Gallen.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1927.

XVIII. Kanton Graubünden.

Mittelschulen und Berufsschulen.

Reglement für die Maturitätsprüfungen an der Bündnerischen Kantonsschule. (Vom 2. April 1927.)

Art. 1. An der Bündnerischen Kantonsschule werden Maturitätsprüfungen abgehalten am Literargymnasium, Realgymnasium und an der Technischen Abteilung (Oberrealschule).

An diesen Schulabteilungen wird in erster Linie der Unterricht in der Muttersprache und in einer zweiten Landessprache gepflegt. Im übrigen sind sie durch folgende Fächer gekennzeichnet:

Das Literargymnasium durch Latein und Griechisch,
Das Realgymnasium durch Latein und moderne Fremdsprachen.

Die Technische Abteilung (Oberrealschule) durch Mathematik und Naturwissenschaften.

Art. 2. Die Prüfung soll feststellen, ob der Kandidat diejenige geistige Reife und Selbständigkeit im Denken besitzt, die zu einem erfolgreichen akademischen Studium notwendig sind, und ob er neben den hierzu notwendigen positiven Kenntnissen auch die Fähigkeit hat, in den verschiedenen Wissensgebieten sich bietende Aufgaben, soweit sie für diese Stufe in Betracht kommen können, selbständig zu lösen und klar darzustellen.

Art. 3. Die Inhaber des Maturitätsausweises A (Literargymnasium) oder B (Realgymnasium) sind ohne weiteres berechtigt zum Studium und zu den Prüfungen für die medizinischen Berufsarten (Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Tierärzte), ebenso zu den Prüfungen für Lebensmittelchemiker und zum prüfungsfreien Eintritt in das erste Semester jeder Fachschule der E. T. H.

Der Maturitätsausweis C (Technische Abteilung [Oberrealschule]) berechtigt zum prüfungsfreien Eintritt in das erste Semester jeder Fachschule der E. T. H. und zum Studium und zu den Prüfungen der Lebensmittelchemiker. Ebenso kann der Inhaber eines solchen Ausweises die Zulassung zu den Eidgenössischen Medizinalprüfungen durch eine vor der Eidgenössischen Maturitätskommission abzulegende Ergänzungsprüfung im Lateinischen erwerben.

Art. 4. Das Maturitätszeugnis darf nur einem solchen Schüler ausgestellt werden, der am 15. Oktober das 18. Altersjahr zurückgelegt hat und mindestens während des letzten vollen Jahres regelmäßiger Schüler der Kantonsschule gewesen ist.

Art. 5. Die Prüfung findet während der ersten Hälfte Juli statt und zerfällt für alle drei Abteilungen in eine schriftliche und eine mündliche. Sie wird in einigen Fächern am Schlusse der 6. Klasse, in den übrigen am Schlusse der 7. Klasse abgelegt. In dringenden Fällen kann das Erziehungsdepartement auch zu außergewöhnlicher Zeit eine Reifeprüfung veranstalten und von der vorgeschriebenen Teilung absehen.

Art. 6. Am Schlusse der 6. Klasse wird für alle drei Typen mündlich geprüft in Geographie und Naturgeschichte; für die Abteilung C allein schriftlich und mündlich in der Fremdsprache (Französisch oder Italienisch), die am Schlusse der 6. Klasse abgeschlossen wird.

Am Schlusse der 7. Klasse wird für alle drei Typen geprüft in folgenden Fächern:

- Muttersprache (schriftlich und mündlich),
- 2. Landessprache (schriftlich und mündlich),
- Mathematik (schriftlich und mündlich).
- Geschichte (mündlich).
- Chemie } schriftlich und mündlich für C,
- Physik } nur mündlich für A und B.

Ferner für Typus A:

- Latein (schriftlich und mündlich),
- Griechisch (schriftlich und mündlich).

Für Typus B:

- Latein (schriftlich und mündlich),
- III. Landessprache (schriftlich und mündlich).

Für Typus C:

- Darstellende Geometrie (schriftlich und mündlich).

Art. 7. Für das Englische, das Zeichnen und Turnen wird die Note auf Grund der Jahresleistungen festgesetzt.

Art. 8. Die Benutzung von Wörterbüchern ist nicht gestattet. Als einziges Hilfsmittel ist die Benutzung einer Logarithmentafel in den schriftlichen Prüfungen für Mathematik zulässig.

Bei den schriftlichen und mündlichen Prüfungen in den alten und neuen Sprachen sind Textausgaben ohne Anmerkungen zu verwenden.

Die Benutzung unerlaubter Hilfsmittel sowie jede andere Unredlichkeit hat die Nichtigkeit der ganzen Prüfung zur Folge. Der betreffende Kandidat kann erst wieder zur nächsten ordentlichen Prüfung zugelassen werden. Liegt bloß der begründete Verdacht eines solchen Vergehens vor, so erhält der Kandidat in dem betreffenden Fache eine neue Aufgabe.

Dieser Artikel ist den Maturanden vor Beginn der Prüfungen ausdrücklich bekannt zu geben.

Art 9. Die schriftlichen Prüfungen finden eine Woche vor den mündlichen ihren Abschluß. Die Maturanden werden dabei von den betreffenden Fachlehrern unausgesetzt überwacht. Die Arbeiten werden von den Lehrern korrigiert und zensuriert und vor Beginn der mündlichen Prüfungen bei den Experten in Zirkulation gesetzt.

Art. 10. Die Reifeerklärung erfolgt auf Grund der Leistungen während der Schulzeit und der Maturitätsprüfung. Dabei ist im wesentlichen der Unterrichtstoff der zwei obersten Klassen zu be-

rücksichtigen und mehr Gewicht auf die Feststellung der in Art. 2 aufgeführten Prüfungsziele zu legen als auf den Umfang der erworbenen Kenntnisse.

Art. 11. Bei der Notengebung soll den Jahresleistungen kein geringeres Gewicht eingeräumt werden als dem Ergebnis der Prüfung.

Art. 12. Die Entscheidung über das Ergebnis der Reifeprüfung kommt einer besonderen Prüfungskommission zu, welche zusammengesetzt ist aus dem Vorsteher des Erziehungsdepartements, den Prüfungsexperten und den prüfenden Lehrern.

Art. 13. Das Maturitätszeugnis ist über folgende Fächer auszustellen:

- | | |
|----------------------|---------------------------|
| 1. Muttersprache | Für Typus B: |
| 2. II. Landessprache | 9. Latein |
| 3. Geschichte | 10. III. Landessprache |
| 4. Geographie | |
| 5. Mathematik | Für Typus C: |
| 6. Physik | 9. Darstellende Geometrie |
| 7. Chemie | 10. III. Landessprache |
| 8. Naturgeschichte | |
| Ferner für Typus A: | Für alle drei Typen: |
| 9. Latein | 11. Zeichnen |
| 10. Griechisch | 12. Turnen |

Die künftigen reformierten Theologiestudenten erhalten noch eine für die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht in Betracht fallende Note im Hebräischen; ebenso wird für das obligatorisch oder fakultativ besuchte Englische eine Note erteilt.

Art. 14. Es wird in allen Fächern nur eine Note erteilt, auch dort, wo schriftlich und mündlich geprüft wurde.

Die Maturitätsnoten sind in ganzen Zahlen auszudrücken, wobei 6 die beste, 1 die geringste Note ist.

Art. 15. Die Reifeerklärung darf nicht erfolgen, wenn unter den Noten der Fächer 1—10:

- entweder eine Note 1
- oder zwei Noten 2
- oder eine Note 2 und zwei Noten 3
- oder mehr als drei Noten 3 vorkommen.

Ferner darf ein Reifezeugnis nicht ausgestellt werden, wenn die Summe der Noten in sämtlichen Fächern, abgesehen von Englisch und Turnen, weniger als 40 beträgt.

Art. 16. Ein Kandidat, der die Prüfung nicht bestanden hat, kann erst nach Wiederholung der Klasse zu einer zweiten Prüfung zugelassen werden.

Dabei wird ihm die Prüfung in den Fächern erlassen, in denen er bei der ersten Prüfung die Note 6 oder 5 erhalten hat. Diese Noten werden ihm bei der zweiten Prüfung angerechnet.

Eine dritte Prüfung findet nicht statt.

Art. 17. Diese Verordnung tritt am 2. April 1927 in Kraft und ersetzt alle früheren für die Maturität der Gymnasiasten und Techniker erlassenen Verordnungen.

XIX. Kanton Aargau.

Lehrerschaft aller Stufen.

1. **Beschluß des Erziehungsrates des Kantons Aargau betreffend Abänderung des Reglementes über die Erwerbung der Wahlfähigkeit für Lehrstellen an aargauischen Bezirksschulen vom 20. Mai 1905.** (Vom 9. März 1927.)

Die Bestimmungen in § 6, Ziffer 4, § 12, Ziffer 15, und § 19, Ziffer 3, über die Erwerbung der Wahlfähigkeit für Turnen und die Erteilung von Lehrbewilligungen für dieses Fach werden folgendermaßen abgeändert:

- § 6. 4. Lehrern an Gemeinde- und Fortbildungsschulen für Schönschreiben und Gesang, sofern sie in diesen Fächern gut ausgewiesen sind.
5. **neu.** Für das Turnen: Lehrern mit guten Turnnoten im aargauischen Gemeindeschullehrerpatent, ergänzt durch Zeugnisse über den Besuch von Turnkursen, die vom Bund veranstaltet sind, und sich auf den Unterrichtsstoff der ersten bis dritten Stufe beziehen; Inhabern des Turnlehrerdiplom I des schweizerischen Militärdepartements oder von Zeugnissen über den Besuch von Turnkursen an Hochschulen. Voraussetzung für die Wahlfähigkeitserklärung ist die Fähigkeit des Kandidaten zur Erteilung des Unterrichts im Schwimmen, Skifahren und Eislaufen.

Die Lehrberechtigung für Turnen kann erteilt werden für Knabenturnen allein oder für Mädchenturnen allein oder für beide Gebiete.

§ 12. 15. *Im Turnen:*

Kandidaten, die nicht nach § 6, Ziffer 5, wahlfähig erklärt sind, haben sich der Prüfung zu unterziehen, die aus einer